

Amtsblatt des Vogtlandkreises

Donnerstag 27.05.2021 / Ausgabe 31 / Jahrgang 5

Inhaltsverzeichnis:

Bekanntmachung Vollzug der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO) - Unterschreiten eines 7-Tage-Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 27.05.2021	Seite 3
--	---------

Das elektronische Amtsblatt des Vogtlandkreises kann auch in gedruckter Form im Dienstgebäude des Landratsamtes in Plauen, Postplatz 5, Zimmer 3.1.30 eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Vogtlandkreis, Landrat Rolf Keil, Postplatz 5, 08523 Plauen

Redaktion: Verantwortlich: Pressestelle, Postplatz 5, 08523 Plauen, Telefon: 03741 300-1045, Telefax: 03741 300-4004, E-Mail: presse@vogtlandkreis.de, Postanschrift: Postplatz 5, 08523 Plauen

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Bekanntmachung

Vollzug der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz
Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID- 19 (SächsCoronaSchVO)
– Unterschreiten eines 7-Tage-Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen

Bekanntmachung
des Landratsamtes Vogtlandkreis

vom 27.05.2021

Auf Grund von § 3 Abs. 2 Nr. 2 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 4. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 454), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 531) sowie § 1 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S 83, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 526) (IfSGZuVO) wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Ab dem 29. Mai 2021 gilt auf dem Gebiet des Vogtlandkreises:

- 1. Bei privaten Zusammenkünften erhöht sich entsprechend § 4 Abs. 2 SächsCoronaSchVO die Zahl der zulässigen Personen in geschlossenen Räumen auf 10.**
- 2. Eine Öffnung von Ladengeschäften und Märkten mit Kundenverkehr für Handelsangebote ist entsprechend § 10 Abs. 3 SächsCoronaSchVO zulässig.**
- 3. Die Öffnung von Gastronomiebetrieben im Außenbereich ist entsprechend § 12 Abs. 2 SächsCoronaSchVO ohne die Einschränkungen nach § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SächsCoronaSchVO zulässig.**
- 4. Übernachtungsangebote bzw. Beherbergung sind entsprechend § 13 Abs. 3 SächsCoronaSchVO zulässig.**
- 5. Eine Öffnung von Kulturstätten ist entsprechend § 18 Abs. 3 SächsCoronaSchVO ohne die Einschränkungen nach § 18 Abs. 1 SächsCoronaSchVO zulässig.**
- 6. Die Ausübung von Sport und das Abhalten von Sportveranstaltungen sind erstmalig bzw. im erweiterten Umfang entsprechend § 19 Abs. 2 und Abs. 3 SächsCoronaSchVO zulässig.**
- 7. Die Öffnung von botanischen und zoologischen Gärten sowie Tierparks ist entsprechend § 21 Abs. 2 SächsCoronaSchVO ohne die Einschränkungen nach § 21 Abs. 1 SächsCoronaSchVO zulässig.**

Soweit die SächCoronaSchVO vom 26. Mai 2021 weitere oder andere Maßnahmen bei einem 7-Tage-Inzidenzwert von unter 50 auf 100.000 Einwohner vorsieht, gelten ab dem 31.05.2021 diese zusätzlich bzw. ausschließlich.

Die sonstigen anwendbaren gesetzlichen Regelungen und Beschränkungen, insbesondere bezüglich Hygienevorschriften und -auflagen bleiben unberührt.

Der 7-Tage-Inzidenzwert auf 100 000 Einwohner im Vogtlandkreis hat am 27.05.2021 für fünf aufeinander folgende Werktage einen Wert von 50 unterschritten. Die Schwellenwerte nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. §§ 4 Abs. 2, 10 Abs. 3, 12 Abs. 2, 13 Abs. 3, 18 Abs. 3, 19 Abs. 2 und 3 sowie 21 Abs. 2 SächsCoronaSchVO sind damit erreicht. Grundlage für den 7-Tage-Inzidenzwert bilden die veröffentlichten Zahlen des Robert Koch-Instituts. Die jeweiligen Zahlen sind im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> abrufbar.

Plauen, **27.05.2021**



Rolf Keil
Landrat